

99128003037003, 99128003037003

# Ergebnis der Europawahl feststellen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/232494227/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128003037003, 99128003037003
Leistungsbezeichnung I	Ergebnis der Europawahl feststellen
Leistungsbezeichnung II	Ergebnis der Europawahl feststellen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Wahlergebnis, Wahlen, Wahlvorstand, Wahlhandlung, Wahl, Europawahl
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)
Einheitlicher	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	13.04.2021
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Mdl
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_18.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_18.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_60.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_60.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_64.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_64.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_68.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_68.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_69.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_69.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_70.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_70.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_71.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_71.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wahlprg/BJNR001660951.html">https://www.gesetze-im-internet.de/wahlprg/BJNR001660951.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_18.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_18.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_60.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_60.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_64.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_64.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_68.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_68.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_69.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_69.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_70.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_70.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_71.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_71.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wahlprg/BJNR001660951.html">https://www.gesetze-im-internet.de/wahlprg/BJNR001660951.html</a>
<b>Teaser</b>	Wie das Ergebnis einer Europawahl festgestellt wird, erfahren Sie hier.
<b>Volltext</b>	Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wie viele durch Briefwahl abgegebene

## Modul

## Sachverhalt

Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen. Die Kreiswahl- und Stadtwahlausschüsse stellen danach fest, wie viele Stimmen in den Kreisen und kreisfreien Städten für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Sie haben das Recht der Nachprüfung der Feststellung der Wahlvorstände.

Nachfolgend stellen die Landeswahlausschüsse fest, wie viele Stimmen in den Ländern für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse vorzunehmen. Schließlich stellt der Bundeswahlausschuss fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind. Der Bundeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Landeswahlausschüsse vorzunehmen.

## Erforderliche Unterlagen

- Anlage 25 zur Europawahlordnung: Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk bei der Wahl zum Europäischen Parlament
- Anlage 26 zur Europawahlordnung: Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl zum Europäischen Parlament
- Anlage 27 zur Europawahlordnung: Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl zum Europäischen Parlament
- Anlage 28 zur Europawahlordnung: Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses/Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament
- Anlage 29 zur Europawahlordnung: Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament
- Anlage 30 zur Europawahlordnung: Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im

Modul	Sachverhalt
	Wahlgebiet der Wahl zum Europäischen Parlament
<b>Voraussetzungen</b>	Voraussetzung für die Feststellung des Wahlergebnisses sind jeweils die Feststellungen der darunterliegenden Ebenen (Gemeinde, Kreis, Stadt, Land).
<b>Kosten</b>	Es fallen keine Gebühren an.
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Das Ergebnis der Europawahl wird folgendermaßen festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Kreis- oder Stadtwahlleiter. Ist eine kreisangehörige Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfasst und dem Kreiswahlleiter meldet.</li> <li>• Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Kreis.</li> <li>• Der Stadtwahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis in der kreisfreien Stadt.</li> <li>• Die Kreis- und Stadtwahlleiter teilen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl die vorläufigen Wahlergebnisse auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit.</li> <li>• Der Landeswahlleiter meldet dem Bundeswahlleiter die eingehenden Kreis- und Stadtwahlergebnisse sofort und laufend weiter.</li> <li>• Der Bundeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet.</li> <li>• Nach Berichterstattung durch den Bundeswahlleiter ermittelt der Bundeswahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. Er stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	circa 4 Wochen

Modul	Sachverhalt
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Europawahl Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses</li> <li>• abgegebene Stimmen für den jeweiligen Listenwahlvorschlag werden nach Ende der Wahlzeit vom Wahlvorstand ausgezählt</li> <li>• anschließend stellt der Kreiswahl- oder Stadtwahlausschuss fest, wie viele Stimmen in den Kreisen oder kreisfreien Städten auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind; diese Wahlausschüsse haben das Recht der Nachprüfung</li> <li>• danach stellen die Landeswahlausschüsse die Stimmen länderbezogen fest</li> <li>• abschließend stellt der Bundeswahlausschuss fest, wie viele Stimmen für die Listenwahlvorschläge abgegeben worden sind, wie viele Sitze welcher Listenwahlvorschlag erhält und welche Bewerberin oder welcher Bewerber gewählt worden ist</li> <li>• zuständig: Wahlvorstand, Kreis- beziehungsweise Stadtwahlausschuss, Landeswahlausschuss, Bundeswahlausschuss</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt den Gemeindebehörden.
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• notwendige Formulare sind im Bereich Unterlagen aufgeführt</li> <li>• Onlineverfahren möglich: nein</li> <li>• Schriftform erforderlich: ja</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: entfällt</li> </ul>
Ursprungsportal	Determine the result of the European elections, Ergebnis der Europawahl feststellen